
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	02.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.06.2001

3. Instanz

Datum	27.02.2002
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2001 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung des Beklagten zur Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen außergewöhnliche Gehbehinderung (aG).

Bei dem 1920 geborenen, mit zwei Knieendoprothesen versorgten Kläger hatte der Beklagte 1995 einen Grad der Behinderung von 100 und das Merkzeichen G festgestellt, die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen aG dagegen verneint. Mit Bescheid vom 16. März 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 1998 lehnte der Beklagte erneut die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen aG ab.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht Düsseldorf (SG) im Mai 1999 ein orthopädisches Fachgutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. B. eingeholt und die Klage mit Urteil vom 2. Dezember 1999 abgewiesen. Vor dem Landessozialgericht (LSG) hat der Kläger die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens ("Obergutachtens") beantragt. In der Folgezeit legten beide Beteiligten ärztliche Stellungnahmen vor, der Beklagte eine gutachtliche Stellungnahme des Facharztes für Chirurgie Dr. W. vom 10. April 2000, der Kläger ein Privatgutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. P. vom 30. Mai 2000. In diesem Gutachten heißt es, dass sich aus der Aussage des Klägers, "Gehstrecken von 50, sogar 200 m" seien "durchaus im Rahmen des Möglichen", nicht ableiten lasse, dass grundsätzlich Gehfähigkeit bis zu einer Wegstrecke von ca 200 m bestehe. Es sei sehr viel eher davon auszugehen, dass die Belastungsfähigkeit sich in der Größenordnung von ca 50 m bewegen werde. Zu diesem Privatgutachten hat der Beklagte eine weitere Stellungnahme des Dr. W. vom 25. Juli 2000 vorgelegt. Den zunächst für den 6. März 2001 angesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung verschob das LSG auf den 5. Juni 2001, weil der Kläger Ende Februar mitgeteilt hatte, ihm sei nach Herzbeschwerden (Synkope) ein Herzschrittmacher implantiert worden. Im Zusammenhang mit den Herzproblemen habe er sich das rechte Bein gebrochen. In der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2001 liege der Kläger ein Attest seines behandelnden Allgemeinarztes Dr. H. vom 17. Mai 2001 vorlegen, wonach er "wegen multipler orthopädischer und kardialer Erkrankungen" nicht in der Lage sei, zum Gerichtstermin anzureisen bzw der Gerichtsverhandlung beizuwohnen.

Mit am selben Tage ergangenen Urteil hat das LSG die Berufung zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es im Wesentlichen aus, der Kläger könne noch Wegstrecken von 100 bis 300 m zurücklegen, wie er es dem gerichtlichen Sachverständigen Dr. B. gegenüber angegeben habe. Seither seien keine Anzeichen für eine Verschlechterung erkennbar. Auch die vom Kläger während des Berufungsverfahrens durchgemachten Erkrankungen begründeten auf Dauer keine außergewöhnliche Gehbehinderung. Der Kläger sei keinem der in Abschnitt II Nr 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu [Â§ 46 Abs 1 Nr 11](#) Straßenverkehrsordnung (Verwaltungsvorschrift) genannten Behinderten auch nicht einem Doppelunterschenkelamputierten gleichzustellen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger, das Berufungsgericht habe [Â§ 6 Abs 1 Nr 14](#) Straßenverkehrsgesetz iVm Abschnitt II Nr 1 der Verwaltungsvorschrift verletzt und macht im Wesentlichen geltend: Er sei dem in der Verwaltungsvorschrift aufgeführten Personenkreis gleichzustellen. Dr. B. habe die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit diesem Personenkreis zwar verneint, seine Aussage aber nicht nachvollziehbar begründet. Außerdem stehe sein Gutachten im Gegensatz zu dem Gutachten des Dr. P. vom 30. Mai 2000, dessen Beurteilung auf der Grundlage der erhobenen Befunde ausgiebig und nachvollziehbar begründet sei. Im Übrigen habe das LSG den mit Schriftsatz vom 17. März 2000 gestellten Antrag auf eine neue Begutachtung abgelehnt.

Er beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2001, das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 2. Dezember 1999 sowie den Bescheid des Beklagten vom 16. März 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 1998 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, bei dem Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen aG festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt ([§ 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die zulässige Revision ist unbegründet. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens aG liegen nicht vor.

Der Kläger hat die angeblich nicht gesetzmäßige Vertretung des beklagten Landes nicht fristgerecht gerügt, sondern erstmals nach Ablauf der bis zum 24. Oktober 2001 verlängerten Revisionsbegründungsfrist. Diese Rege ist, da verspätet, unbeachtlich (vgl. Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 80 mwN).

Das Merkzeichen aG ist gemäß [§ 4 Abs 4](#) Schwerbehindertengesetz (heute gemäß dem insoweit inhaltsgleichen [§ 69 Abs 4](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -) iVm der Verwaltungsvorschrift von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden festzustellen. Unter Abschnitt II Nr 1 der Verwaltungsvorschrift heißt es: "Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Häftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind." Nach der Rechtsprechung des Senats (